



H 16 8328 Lammlung

Reglement

für

Zwei Corrections-Häuser

in Schlesien.



De Dato Lissa, den 31sten August 1890.

Breslau, gedruckt bei Wilhelm Gettlieb Korn.



Social Hilling

Sir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen, Markgraf zu Brandensburg, des heiligen römischen Reichs Erz-Kämmerer und Churfürst, souverainer und oberster Herzog von Schlessen 2c. 2c.

Thun kund: daß, ohnerachtet durch die von Unsern Vorsahren glorwürdigsten Andenkens unterm zten Januar 1749 erlassenen zwen Verfügungen das Verpstegungs-Wesen der Armen in Schlessen und in der Grafschaft Glaß regulirt ist; ohnerachtet neben den zwen vorhandenen Zuchthäusern, zu Vestrafung würklicher Verbrecher, ein Invaliden-Hauszu Nybnick und seit dem Jahr 1779 ein allgemeines Armenhaus zu Creußburg sowohl für unverschuldete Armuth als für muthwillige Bettler und Herumstreicher errichtet ist; so reicht doch diese letztere Anstalt ben der zugenommenen und zunehmenden Volksmenge in Schlessen nicht zu, die Herumstreicher zu fassen, wenn auch ihre Vermischung mit den eigentlichen Hülfsbedürstigen in ein und demselben Hause nicht anstößig, und dies Haus zugleich gegen Entweichung und gewaltsamen Durchbruch verwahrt genug, oder Garnison zur Bewachung am Ort wäre.

In diesem Betracht sowohl, als in dem Nebenbetracht, daß ohne hinlangliche Ausbewahrungs Derter für alle muthwillige, gewöhnlich zu Diebstähl und Raub geneigte Bettler und Herumstreicher keine ganzliche Abstellung der Bettelei, und wenig Sicherheit für Gut, Eigenthum und Leben zu erhalten ist, haben Wir gnadigst bes schlossen, zwen Arbeits - oder eigentlicher Corrections = oder Bagabonden = Häuser,

in Schlesien, jedes auf 100 Personen, ohne Unterschied des Geschlechts, und zwar in jedem Cammer Departement eins, anlegen, und Einrichtung treffen zu lassen, daß die Hineiugeschäften darinn unterkommen, Kost, Kleidung, und Pflege, aber auch Beschäftigung zum Besten des Ganzen, und zur Gewöhnung an Arbeitsam- keit, mithin zur eigenen Besserung finden.

Am besten hat es Und, theils zu Ersparung an Baukosten, theils zu Erleichzterung des Absabes an Gespinnst geschienen, die beiden zu Schweidnitz und Liegnitz seer stehenden Collegien-Gebäude des ehemaligen Jesuiter-Ordens, zu solchen Corrections, und Bagabonden-Häusern adaptiren zu lassen, jenes für das Breslausche dies für das Glogausche Cammer-Departement. Wir verordnen die innere Einrichtung nach dem Zweck, die äußere Verwahrung gegen Ausbruch und Entweischung, und wollen, daß zu größerer Stcherheit die Zugänge mit Schildwachten besetzt werden sollen. Unsere weitere Absichten und Willensmeinung geben Wirdurch nachstehendes Reglement zu erkennen, auf welches Wir gehalten wissen wollen.

I. Von den Personen, welche in die Corrections-Häuser gehören.

6. I.

Zuvorderst werden die Verordnungen gegen das Einlassen fremden Gesindels, besonders der Zigeuner, der fremden herumwandernden Jäger: Brauer: Müller: burschen, gegen die Bettelei im Innern der Provinz, gegen das Herumstreichen ohne Legitimation, die Vorschriften zum Verfahren ben den General: und Special: Lan: des Wisitationen und die dielfältigen Verfügungen zu Aufgreifung der Bettler und Vagabonds, wo sie sich sehen lassen, erneuert.

5. 2

Dann bleibt es ben ben allgemeinen Sagen, daß Aeltern, Kinder, Geschwister und nahe Bluts Berwandte, so weit sie des Vermögens sind, für die ihnen durch die Ratur naher gelegte verarmte Bluts Berwandte, Magistrate für ihre verarmte Bürger und Bürgerinnen, durch Unterbringung in die städtischen Hospitaler und Betheilung mit Armen Portionen, Grundherrschaften und Gemeinden für verarmte Unterthanen und Gemeinglieder, durch angemessene Unterstügung vorzüglich zu sorgen haben.

Wenn hier die Unterstützung nicht möglich ist, ober nicht hinlänglich ausfallen kann, wenn der Bedürftige nicht zur Klasse der Bürger oder Unterthanen gehört, mithin der Staat eintreten muß, wie ben Alter und Krankheit gewesener Officianten und ihrer Witwen; so kann das Creuzburgsche Armen-Haus zur Zuflucht dienen.

Die würklichen Verbrecher gehören auf ergangenes Urtel und Necht, entweder auf die Vestungen oder in die Zuchthäuser; die gefährlichen Irren in die mit den Zuchthäusern verbundenen Irren-Anstalten.

Dagegen sind die muthwilligen arbeitscheuen Bettler und Herumstreicher, die ihr Leben in Unstätigkeit auf den Landstraßen, und in den Kretschams verliehren, die eigentlichen Candidaten für die Corrections-Häuser. Wir zählen dahin

6

- a) Alle in: und ausländische Bettler, besonders die, welche in den letten 3 Jahren keinen bestimmten Wohnsit gehabt, Die Zigeuner mit eingeschlossen, in so fern sie nicht etwa als ju gefahrlich, auf Bestungen geschafft werden muffen.
- b) Alle Handwerksburschen, wenn sie sich in Städten und Dorfern das soge: nannte oft verbotne Fechten erlauben, da fie in den Stadten Arbeit, oder ju Fortsetzung ihrer Wanderung bis zur nachsten Stadt; Unterftützungen aus den Gewerkeladen erhalten.
- c) Alle vacirende Jager= Gartner= Muller= Brauer-Burfchen, wenn fie Bettelei treiben, und dadurch, besonders ihren Runft = und Sandwerks = Genoffen laftig werden.
- d) Alle unconcessionirte Musikanten, Marionetten= Saschen= Schatten=Spie= ler, herumzieher mit Thieren und Gud = Raften, auslandische und inn= landische Sammler auf Pest: und Brandbriefe, oder zu andern Behufen, Die Sammler der innlandischen Mendicanten - Rlofter ausgenommen.
- e) Alle abgedankte invalide Soldaten; da sie entweder im Institut zu Rybnick Unterfommen finden konnen, oder Gnadenthaler, oder Ampruch auf IInterstützung aus den Armen. Cassen ihre Aufenthalts = oder Geburts = Derter haben.
- f) Alle von den Bestungen oder aus den Zuchthäusern entlassene aus und inn landische Verbrecher, in sofern sie, und so lange sie sich über die Mittel zu ihrem ehrlichen Erwerb nichtausweisen konnen.

Außer diesen bezeichneten Bettlern und Bagabonds, sollen auf gebührenden Antrag, wenn es der Raum verstattet, gegen Zuschuß aufgenommen werden:

- a) Bosartige Bettler, deren Verpflegung von den Verwandten erfolgen konnte, ober aus den Gemein - Allmosen - Cassen erfolgen sollte, wenn sie fich mit nothdurftiger Betheilung nicht begnügen, und beschwerlich werden.
- b) Ungehorsame Kinder und Pflegebefohlne, auf Instanz der Bater und Vormunder auf furze Zeit zur Correction.
- II. Vom Aufgreifen, Transportirung der Aufgegriffenen, Berpflegung, Beschäftigung und Entlassung derselben.

Wenn Thorschreiber, Bisitatoren, Thorsteher und Die Polizei : Bedienten Die ihnen im Creugburgschen Armenhaus-Reglement vom 4ten Februar 1779 aufgelegte Aufmerksamkeit haben; so kann sich

in den Städten nicht leicht ein fremder Bagabond oder Bettler einschleichen, oder doch seine Bettelei nicht lange treiben, ohne angehalten zu werden. Eben dieß wird und muß der Fall

auf dem Lande fenn, wenn nach bestehenden Borschriften bes mur besagten Reglements und des neuern vom iten December 1782 fein Landbe= wohner, Geistliche und Forstbediente nicht ausgenommen, einen Fremden ohne

- 5 +

ohne Vorwissen und Genehmigung der Dorf-Obrigkeit, Aufenthalt ben sich verstattet, oder Nachtherberge giebt, wenn die Rreischmer jeden Einkehrenden nach seiner Legitimation fragen, und wenn er damit nicht aufkommen kann, den Dorfgerichten übergeben; wenn Land= und Polizei=Bereuter auf ihren Beritten das Gleiche thun.

Jeder Unbekannte ist schuldig, sich gegen seden über den Zweck seiner Reise, durch Passe, Kundschaften, Licenz-Scheine, Concessionen und dergl. auszuweisen.

Alle Bettler und verdächtige nicht legitimirte Personen, welche entweder bed ben General- und Special-Landes-Visitationen oder sonst angehalten, und der Obrigfeit abgeliefert worden, haben entweder noch nebenben ein Verbrechen begangen oder nicht. In jenem Falle werden sie zur weitern Inquisition befordert.

Eind sie auf keinem eigentlichen Berbrechen ergriffen, nur der Bettelei und Wagabondität schuldig; so wird ein kurzes Protocoll mit ihnen aufgenommen, wek ches

den Namen des Bettlers und Vogabonden, Tag und Stunde seiner Anshaltung, Ort, wo die Aufgreifung geschehen, Geburtsort, Ursache der Anshaltung, und ein Verzeichniß der bei ihm gefundenen Effecten enthalten muß, und er mit diesem Protocolle,

wenn er in einer Stadt ergriffen ist, ohne weitere Anfrage, in grader Richtung in das Corrections Haus des Departements von Stadt zu Stadt transportiet, wenn er auf dem Lande angehalten worden, in die nach sie vorliegende Stadt nach dem Corrections Pause des Departements hin, unter sichere Begleitung geschafft,

ohne daß hiegegen Alter, Geschlecht ober eine andere Ausflucht schüffen soll.

Der weitere Transport geschiehet von Stadt zu Stadt durch das Militait, da es seiner Bestimmung eben so würdig, als angemessen ist, sur die Sicherheit des Landes mitzuwirken, das es im Kriege gegen den offenen Feind beschütt; wo dere gleichen nicht ift, durch ausgesuchte, rüstige und bewassnere Bürger, und das zu Fuß, wenn Alter oder Schwäche des Transportanten nicht eine Juhre nothig maschen. Ist er frank, so wird er verpflegt, die Besserung den Transport erlaubt.

Die Transport-Kosten und Verpflegungs-Gelber des Bettlers und Wagabonden, wovon erstere auf 5 sgl. auf die Meile für jeden Commandirten oder bürgerstchen Transporteur, deren in der Regel jedoch nicht mehr als zwei senn sollen, lestere
auf 2 sgl. täglich sestgesett werden, werden aus den Cammereien der Städte sosort
berichtigt, und auf den Transport-Zettel notirt, dann aber bei wirklicher Ablieserunves Transportirten und seiner Effecteit, voll der Administration der BagabondenHäuser, mit Vorbehalt etwanigen Regresses, beräutet und in Rechnung gebracht.

Lassen die Transporteurs, sie seien von: Militair - oder Civile, den Bagabond auf der Tour entspringen, so leistet die Administrations-Casse des Bagabonden-Hauses keine Erstattung der bis dahin aufgelauschen Transport-Kosten; ihre Werbindlichkeit lichkeit zu dieser Erstattung soll bloß durch die wirkliche Einlieferung des Bagabonden begründet werden, doch wird der in Vorschuß stehenden Cammerei jeder Regreß vorbehalten.

Bei Einlieferung der Bettler oder Bagabonden vernimmt die Direction des Hauses ihn umständlicher, und richtet die Vernehmung vorzüglich darauf,

ob und wer für die Unterstüßung des ergriffenen Bettlers, oder für nüßliche Beschäftigung des Wagabonds zu sorgen verpflichtet gewesen wäre?
giebt den ohngesehren Tax-Werth der Effecten an, submittirt auf Bestimmung darüber, und liquidirt den Betrag der Transport- und Verpflegungskosten zur Assignation auf die Casse des Hauses, oder zur Verfügung der Erstattung durch den, welcher es an schuldiger Vorsorge für den Eingelieferten hat sehlen lassen.

§. 15.

Sobald der Eingelieferte vernommen, und sein Name in das Receptions-Buch eingetragen ist, wird er in die Rieidung des Hauses gekleidet, und ihm, um ihn bei etwaniger Entweichung keintlich zu machen, ein Theil der Oberhaare abgeschoren, sodann zur Arbeit nach seinen besten Kräften angestellt, und an die Cammer des Des partements berichtet, um die Receptions-Ordre zu ertheilen, und darin die Dauer des Aufenthalts zu bestimmen.

§. 16.

Die Rleidung ber mannlichen Personen soll bestehen:

in einem grau tuchnen Kamisol mit Aermeln und blauem Kragen mit den Buchstaben V. H. (C. H.) von gelbem Tuch, ein paar grau tuchnen Beinkleidern, ein paar Schuhen, ein paar wollenen Strümpfen, einer tuchnen Müße oder Huth, zwei Hemden, und alle 2 Jahre einen kurzen Rock, gleichfalls von

Die der weiblichen Personen:

grauem Tuch,

in einer Jacke von grauem Tuch, mit blauer Auszeichnung und den gelben Buchstaben V. H. (C. H.)
einem Frießrock,
zwei Kappen von Kattun,
zwei Schüczen,
zwei Halstüchern,
zwei Hemden,
ein paar Schuhen,
ein paar wollenen Strümpfen.

9. 17.

An Kost bekommt Jeder täglich
zwei Pfund Brodt,
Mittags warmes Essen von Gemüse, Hülsenfrüchten, Graupe tc.,
und wöchentlich einmal Fleisch,
im Winter früh eine Suppe;

alles nach näherer Bestimmung des Verspeisungs-Etats.

S. 18.

- 7 -

S. 18.

Zu Schlafstätten wird eine Bettstelle, ein Strohsack, eine Madrage und eine Friegdecke bestimmt.

§. 19.

Für die Kranken des Hauses soll durch Medizin und arztliche Hulfe auf Kosten der Häuser gesorgt werden. Wir machen daher den Kreis: Physikern an beiden Orzten zur Pflicht, die Patienten zu berathen, bewilligen ihnen dafür ein Honorar, dese sen Bestimmung den ze. Cammern überlassen bleibt, und werden die Kosten der von ihnen zu verschreibenden nothdürftigen Medicamente den Apothekern, nach zu reguelirenden Taxen, vergüten lassen.

S. 20.

Ilm anch die sittliche Verbesserung der Recipirten nicht außer Acht zu lassen, da sie der Grund der außern Correction ist, sollen täglich Morgen = und Abend-Betrachtungen, welche Bezug auf den moralischen Zustand der Recipirten haben, vom Aufsseher verlesen, und jede Sonn- und Feiertage von Geistlichen und Lehrern in den beis den Städten, gleichfalls gegen ein Honorar, catechetischer Unterricht, nach den Symbolen der verschiedenen Religions = Genossen, gegeben werden.

6. 21.

Die Arbeit der Häuser soll, zur Beförderung der Tuch- und Leinwand-Fabrication in Woll- und Garnspinnerei bestehen: doch überlassen Wir den ze. Cammern, nach Localität und Erforderniß eines auszumittelnden Entreprenneurs, auch andere leicht erlernbare und wenig Apparat erfordernde Beschäftigung zu substituiren. Wied kein Entreprenneur gefunden, wie Wir jedoch kaum besorgen, da Schweideniß und Liegniß betriebsame Kausseute und Manufacturisten haben, so muß die Manufactur oder Fabrique der Häuser auf Rechnung betrieben werden.

6. 22.

Jeder Bagabond oder Bettler der Häuser ist schuldig, eine nach seinen Kräften abzumessende Quantität von Arbeit täglich zu verrichten, um seinem Unterhalt und Pflege dadurch zu Hülfe zu kommen. Er kann und soll, wenn Faulheit und Nach- läßigkeit an der mindern oder schlechtern Arbeit schuldig sind, durch Zwang und mästige Züchtigung zu vollständiger und guter Ausrichtung der zugemessenen Arbeit ansgehalten werden. Was er erarbeitet, kommt einzig der Casse zu gut.

S. 23.

Treten nicht besondere Umstände ein, welche die frühere Entlassung billig maschen; so soll jeder Eingelieferte das Erstemal durch Zwei volle Jahre im Hause festgehalten, und darin anstrengend beschäftigt werden, um ihn an Thätigkeit zu gewöhnen. Gegen Ablauf dieser Zeit wird er über die Art und Weise, wie er sich sortan
anßer dem Hause nahren will, vernommen, und wenn die Aussicht nicht leer ist, auf
Entlassung bei der Behörde angetragen.

Diese erfolgt dann unter Ertheilung eines Passes, welcher den Entlassenen, in so fern er ein Ausländer ist, über die Grenze, in so fern er ein Einländer ist, in grader Richtung, unter Vorschreibung der Route, nach dem Orte hingewiesen, wohin er sich zu wenden gedenkt. Zugleich werden die etwanigen Grund Obrigkeiten oder Orts Obrigkeiten der Einländer von der bevorstehenden Ankunft benachrichtigt, um seine Beschäftigung zu leiten und zu bewachen. Bei der Entlassung wird jedem ans gedeutet, daß er bei wiederholter Ergreifung, durch volke Sechs Jahre im Hause bleiben musse.

§. 24.

Fruchtet diese Warnung nicht, wird ein Entiaffener, er sen Ring = oder Inlanber jum zweitenmale ergriffen, oder entlauft ein Recipirter aus dem Saufe, und wird er auf Bettelei ergriffen, und wieder eingebracht: fo haben beide Cechsiahri= gen Aufenthalt im Hause, lettere vom Tage des Ablaufs der Sitzeit an, verwirkt.

§. 25.

Wer nach Ablauf auch dieser Siggeit zum drittenmale eingebracht wird, oder jum zweitenmale aus dem Sause entläuft, und auf Bettelei ergriffen wird, bleibt als ein incorrigibler Bagabond oder Bettler, zur endlichen volligen Befreiung bes Publici von seiner Gefährlichkeit oder leberlässigkeit auf den Rest seines Lebens verhaftet.

6. 26.

Gegen Ablauf der Siggeit eines in den Zuchthäusern sigenden Verbrechers, haben die Zuchthäuser-Directionen Erkundigung einzuziehen, wohin sich der Entlassene ju wenden, wovon er sich zu nahren gedenke. Haben die von ihm angegebene Mittel Wahrscheinlichkeit vor sich, so ist er mit einem Passe zu begleiren, und ber Grund- oder Orts-Obrigkeit von seiner bevorstehenden Ankunft Machricht zu geben, so wie solches schon vorgeschrieben ift.

Ware er aber als Rauber, gefährlicher Dieb der Pferdedieb verurtheilt gewei sen, ist 3weifel, daß der zu entlassende auf dem angegebenen Wege Dahrung nicht finden werde, oder verweigern Grund : und Orte : Obrigfeiten Die nahere Borforge für den gewesenen Züchtling mit Grunden; so ist auf deffen Aufnahme in das Corrections-Saus anzutragen, um zu verhüten, daß er nicht aus Roth neue Raubercien und Diebstähle begehe. Das Gleiche muß von den Magistraten und Inquisiroreit geschehen, wenn nach den neuen Instructionen, Diebe ihre Strafzeit in isolirten Gefängniffen auszuhalten gehabt haben, und zwar ohne Unterschied, ob der Berbreder ein In ber Auslander ift, indem auslandische Berbrecher nach Wegweifung über die Grenze oft zurückkehren, und es gleich ift, ob das Land durch einen in oder. ausländischen Berbrecher unsicher gemacht wird.

Die Transport-Rosten des entlassenen Zuchtling in die Corrections-Häuser trägt die Zuchthaus-Casse, weil durch Verhütung nener Verbrechen für ihr Imeres fe mit geforgt wird,

III. Von Aufbringung der zur Einrichtung der Corrections Sauser und Unterhaltung der darin befindlichen Vagabonds und Bettler erforderlichen Roften.

Alle Kosten, welche die Einrichtung der Häufer, der Transport der Recipirten ihre Bekleidung, Bekostigung und Pflege erfordern, übernehmen Wir und werden die Fonds dazu anweisen; auch falls sich fein Entreprenneur zur handarbeit der Bas gabonden finden follte, ein Betriebs-Capital bestimmen. Die erste Unfertigung und Die kunftige Revision der Etats bleibt den zc. Cammern.

S. 28.

Sächsische Landesbibliothek -

Staats- und Universitätsbibliothek Dresden

8

§. 28.

Aus der Uebernahme jener Rosten, wozu Wir Und Landesväterlich erbieten, folgt, daß der Erwerb der Bagabonds oder das Entreprife Quantum des Entreprens neurs den Caffen der Corrections-Sauser zu gut kommen muffe.

9. 29.

Um den Caffen die Rosten überall zu erleichtern, bewilligen Wir ihnen, freilich mit Aufopferung Unfere Intereffe bei andern Caffen, Sportul = Stempel = Postfrei= heit, mit Ausschluß der Geldversendungen, imgleichen Accise-Freiheit auf alle Consumtibilien, doch so, daß die Accise, zu Berhutung alles Unterschleifs, jedesmal be= ablt, und die Erstattung aus den Accise-Cassen vierteljährig oder jährlich geleistet werde.

S. 30.

Wir eignen ferner den Corrections - Häusern das Recht zu, Erstattung der Transport- und Verpflegungs = Rosten der Bagabonds auf dem Transport von den Grund-Obrigkeiten und Magistraten, welchen sie als Unterthanen oder Burger na= her angehoren, imgleichen von den Bluts-Berwandten fordern zu konnen, wenn ih= nen Vernachläßigung der Versorgungs : Pflicht zu imputiren ift, weil eben aus sol= cher vernachläßigter Vorsorge Die Bettelei und Bagabondität gewöhnlich entspringt, und schon genug geschieht, wenn der Staat die Unterhaltungs = Rosten der Baggs bonds auf die Detentionszeit, statt ihrer über sich nimmt.

S. 31.

Auch bestätigen Wir den Corrections-Häusern das den öffentlichen Unstalten im Allgemeinen Landrecht Th. 2. Tit. 19. S. 50. beigelegte Beerbungs - Recht der darin verstorbenen unentgeldlich verpflegten Personen, mit Ausschluß des Rechts auf den Pflichttheil, wenn eine Chefrau, oder eheliche Erben ersten Grades da sind, und unter den Modificationen des Landrechts, in so weit es den Provinzial-Gesegen nicht widerspricht.

32. Endlich behalten Wir Uns vor, im Falle die, zur Unterhaltung und Pflege der für jedes Haus bestimmten Anzahl von Bagabonds und Bettlern überschlagene jährliche Rosten in der Folge unzureichend erfunden werden sollten,

> entweder die Grundherrschaften der unterthänigen, in den Saufern befindlichen Bagabonds, zur Uebernahme des Zuschusses über den Erwerb derselben, auf Bekleidung, Beköstigung, Pflege zc. nach den Etats zu verbinden,

einen allgemeinen Zuschuß auf Stadt und Land repartiren zu lassen,

dies um so mehr, da die Stande anderer Unserer Provinzen, besonders die der Mark und Pommern, in Ueberzeugung von der Schädlichkeit und Gefährlichkeit der Bagabonds, abnliche Anstalten auf eigene Rosten errichtet haben und unterhalten: und Da die Detention der Bagabonds in eigenen sichern Sausern den Grundherrschaften und Städten viel Ersparung an denen, ihnen in Rucksicht auf Die Jurisdictions Früchte zur Last fallenden Inquisitione-Rosten verspricht.

IV.

IV. Von der Direction der Corrections. oder Bagabonden = Häuser.

§. 33.

Die General Direction beider Häuser haben Unser in Schlessen würklich diris girender Staats und Krieges Minister und unter ihm Unsre beiden Cammern der Provinz jede in ihrem Departement. An sie muß Berichtet und ihren Verfügungen die gebührende Folge geleistet werden.

§. 34.

In jeder Cammer wird ein Rath zum Vortrag der Angelegenheiten des Hauses des Departements, und neben ihm ein Correferent bestellt. Sie haben die Pflicht der Bereisung der Häuser auf sich.

\$. 35.

Zur Ersparung der Administrations-Kosten soll der Hauptfond des Corrections-Hauses zu Schweidniß mit der Haupt=Armen=Casse, der des Hauses zu Liegniß mit der Haupt=Zuchthaus=Casse zu Groß, Glogan verbunden werden.

Die Orts-Aufsicht führen die Magistrate beider Oerter, deren Pflicht es ist, die Eingebrachten zu vernehmen, die vorgeschriebenen Berichte an die Cammern zu erstatten, alle Quartale eine Revision vorzunehmen, um zu sehen, ob die Cassen- und Natural-Bestände richtig sind, und ob die Verpflegung gewissenhaft vor sich gehet. Sie mussen zugleich die etwa vorkommenden Untersuchungen halten.

Die innere Verwaltung soll durch einen Administrator geschehen, welchem Ein Aufseher, der mit zum Schreiben gebraucht werden kann,

Ein Speisevater,

. Ein Werk = oder Spinnmeister,

Ein Krankenwarter,

Zwen Knechte,

Dren Mägde in die Küche und zum Waschen, in jedem Hause untergeorde

Alle sollen mit angemessenem Gehalt und angemessenen Instructionen versehen werden, der Administrator muß eine hinlangliche Caurion zur Sicherheit der Casse und der Natural Bestände bestellen. Er sorgt für die innere Deconomie des Hausses, für Verrichtung der angemessenen Arbeit; führt die nöthigen Bücher nach näsherer Vorschrift seiner Instruction; legt jährliche Rechnung ben der Cammer des Departements, und bringt seine etwanige Erinnerungen über Verbesserung der innern Einrichtung sowohl, als der äußern, dem Hause zu schaffenden Vortheile, ben dem Magistrate zum fernern Vortrag an; wachet über die Schuldigkeit der Unstergeordneten.

Der Arzt jedes Hauses ist der Kreis-Physicus. Der Apotheker des Orts liefert die Medizin, und die Geistlichen oder Lehrer, zu Ertheilung des catechetischen Unterrichts an Sonn= und Festtagen, werden von den ic. Cammern gewählt und, gleich den Alerzten, mit einem Honorar versehen.

S. 35.

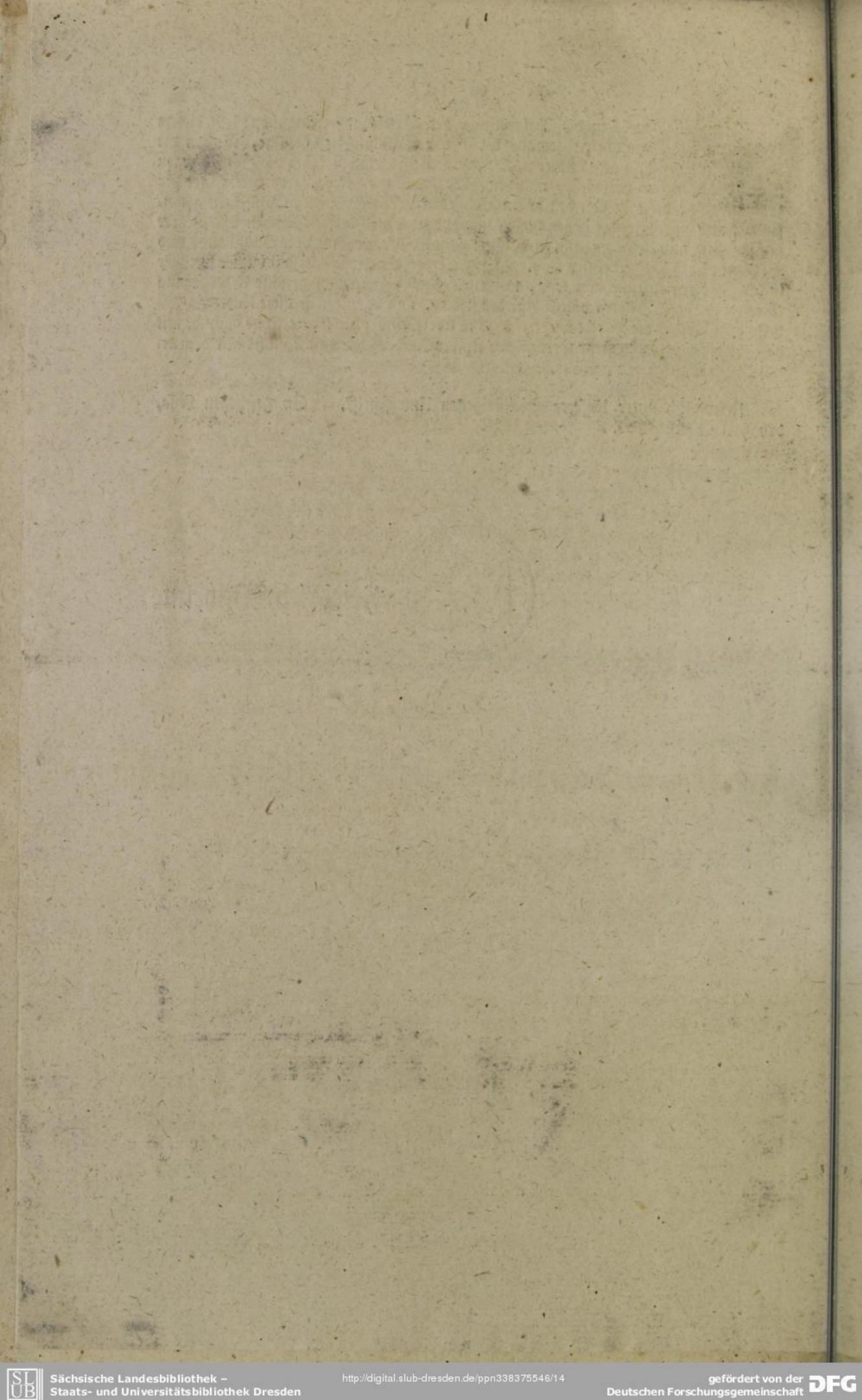
\$. 39.

Aeglement zur Schuloigkeit gemacht ift, dieser Schuldigkeit Genüge, werden die Transports vorsichtig gemacht, um Entspringen zu verhüten, sind die Häuser gegen Durchbruch sattsam verwahrt, und mit Schildwachten beseht, und beobachtet der Noministrator die ihm von den obern Behörden vorzuschreibenden Pflichten gewissenhaft und mit Strenge gegen die Bagabonds, wissen die Geistlichen und Lehrer auf ihr Herz und lleberzeugung zu wirken: so wird die Provinz von Vagabonds und Bettlern gewiß bald gereinigt seyn. Ihrer werden im Laufe der Zeit immer weniger in den Häusern auszunehmen seyn, wenn die Ausgreifung und gewisse Einlieserung eines jeden Unvergleiteten ohnsehlbar bevorsteht, und eben durch diese Unsehlbarkeit desto gewisser auf die Furcht wirkt. Und je überstüssiger die Corrections-Häuser mit der Zeit werden, desto mehr werden wir Unsere Landesväterliche Absicht mit dem erzwünschnen Ersolge für gekrönt halten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenen Unterschrift. So geschehen Lisses ben 31. August 1800.



Graf von Hoym.



Datum der Entleihung bitte hier einstempeln!

06. Marz 1996

34. Mai 1997

SACHSISCHE LANDESBIBLIOTHEK

2 0285690

N B 47 M

